

# Merkblatt Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle

## Bauen, Wohnen, Energie sparen

433

Zuschuss

Brennstoffzellen (BZ) sind Erzeuger innovativer Brennstoffzellensysteme (Wärme- und Kälteerzeugende im Rahmen des "Klimaschutzes/Energieeffizienz") des Bundes. Die Förderung unterstützt die Markteinführung dieser innovativen Technologie.

### Wohntypen

Die Förderung umfasst die Installation der Brennstoffzellensysteme zur Wärme- und Kälteerzeugung von neu- und/oder bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland.

### Tat 1: Das Wohngeldfreie Wohn

#### Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung (P<sub>e</sub>) von mindestens 0,25 kW, bis maximal 5,0 kW, in neuen oder bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden nach § 4 Bundeswohngeldgesetz (BfWG).

#### Wie sieht die Förderung?

Einen Zuschuss (50 % der Einbau eines Brennstoffzellensystems können erhalten).

- Kleinstklima-Brenner
- Wärmepumpen/Erwärmungssysteme
- Full-Block-Heizp, zum Beispiel Aera, Buderusblock, Aristonblock
- Alle Unternehmen, die ein Brennstoffzellensystem in der Wohngebäude einbauen, einschließlich Einzelhandels
- Wärme- und/oder Kälteerzeuger (Wärme- oder Kälte-Produktion), die ein Brennstoffzellensystem an Nichtwohngebäude einbauen, einschließlich Einzelhandels

Wärme- und/oder Kälteerzeuger sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und/oder Jahresumsatz von höchstens 25 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2,5 Millionen Euro haben. Diese Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Verlässliche Informationsquellen für weitere Merkmale von "Einzelhandel für Wärme- und/oder Kälteerzeugung" unter [www.kba.de/BZ/BZ-Info-der-Bundes-Regierung/](http://www.kba.de/BZ/BZ-Info-der-Bundes-Regierung/)

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler (Gesellschaftsanteil) und/oder öffentlicher oder staatlicher Beteiligung, einer oder mehreren kommunalen Gebietskörperschaften oder Bundesländern mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %
- Klimageschäftsbereich und -Anbieter des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kommunen oder Verbände
- Alle gemeinnützigen Organisationen, zum Beispiel Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bescheinigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch die Finanzämter
- Als einzige Selbstständige erhalten, deren rechtlich unabhängige Eigenbetriebe einer kommunalen Zweckverbände

Stand: 01.01.2014, gültig ab 01.01.2013, Ausgabenummer: 010-001-001

www.kfw-foerderung.de | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien  
KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien | KfW-Kreditlinien

